- 21. Die verwandten von solchen, die durch den könig, durch ein rind oder durch einen Brâhmaña getödtet worden, und von selbstmördern ¹) sind augenblicklich rein. Wenn ^{1) Mn. 5}, jemand in der fremde gestorben, so ist man in so vielen tagen rein, als von der zeit der unreinheit noch übrig sind ²), ^{2) Mn. 5}, oder wenn diese schon abgelaufen ³), durch darbringung ^{3) Mn. 5}, der wasserspende.
- 22. Für einen Kshatriya dauert die unreinheit zwölf tage, für einen Vaisya aber fünfzehn, für einen Sûdra dreissig tage ¹), für einen Sûdra von gutem betragen die ^{1) Mn. 5}, hälfte.
- 23. Stirbt ein kind ehe es zähne bekommen, so tritt sogleich reinheit ein; vor dem scheiteln des haares dauert die unreinheit eine nacht; drei nächte, wenn es vor der einweihung sirbt; von da an zehn nächte ¹).

1) Mn. 5, 58. 59 67.

24. Einen tag muss die reinigung fortgesetzt werden, bei mädchen welche noch nicht versprochen sind und bei knaben, bei einem Guru, einem schüler, einem lehrer der Angas, einem mütterlichen oheim und einem vedakundigen Brâhmana¹).

1) Mn. 5, 80-82.

- 25. Eben so lange bei nicht leiblichen söhnen, und bei frauen welche zu einem anderen manne gegangen sind. Stirbt der könig des landes ¹), so geschieht die reinigung an ¹)^{Ma.5}, demselben tage.
- 26. Ein Brâhmańa soll niemals einem Śūdra folgen, noch auch einem zwiegeborenen; ist er ihm gefolgt, so wird er rein, wenn er in wasser badet, feuer berührt und geschmolzene butter isst¹).

1) Mn. **5,** 103.